

Einhaltung der Zuschussrichtlinien:

Hiermit bestätige ich, dass die zum Antragszeitpunkt gültigen Zuschussvoraussetzungen eingehalten und auf Dauer beachtet werden: JA NEIN

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zur Antragstellung:

- Förderfähig ist nur die Neuerrichtung von Stromspeichern in Verbindung mit einer neuen Photovoltaikanlage.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich Privatpersonen / -haushalte, die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks sind bzw. deren im geförderten Objekt wohnhafte Familienangehörige.
- Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber muss der Antrag bei der Stadt Vohenstrauß vorliegen. Als Datum der Inbetriebnahme sind die Angaben laut Registrierung im Marktstammdatenregister ausschlaggebend.
ACHTUNG: Die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlage und Batteriespeicher muss taggleich erfolgen. Nachträglich in Betrieb genommene Batteriespeicher sind von der Förderung der Stadt Vohenstrauß ausgeschlossen.
- **Bitte fügen Sie dem Antrag jeweils eine Kopie beider Anmeldebestätigungen (Photovoltaikanlage und Speicher!) im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur bei.**
- **Ebenso ist eine Kopie der Rechnung(en) des installierenden Fachbetriebes sowie des Zahlungsnachweises (z. B. Kontoauszug) mit dem Antrag einzureichen.**
Hinweis: Nur vollständig eingereichte Anträge können bearbeitet werden!
- **Sofern die Anlage als sogenanntes Mietmodell angeschafft wurde, ist der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag in Kopie einzureichen.** Aus dem Vertrag müssen folgende Informationen hervorgehen: Vertragsbeginn, Gesamtpreis, Monatsrate, Anzahl der Raten, technische Daten zur PV-Anlage und zum Speicher (Hersteller, Modell, Leistung der Anlage, Speicherkapazität)
- Der Speicher wird mit 50,00 Euro pro installierter kWh Speicherkapazität bis max. 10 kWh bezuschusst (kein Bleiakku).
- Die höchstmögliche Förderung je Flurnummer und Eigentümer / Erbbauberechtigtem / im Objekt lebenden Familienangehörigen beträgt maximal 500,00 Euro.
- Die Stadt Vohenstrauß schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den jeweiligen Stellen zu klären.
- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.
- Die Stadt Vohenstrauß stellt für die Bezuschussung von Stromspeichern 10.000,00 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt im „Windhundprinzip“. Nicht mehr bedienbare Anträge im jeweiligen Antragsjahr werden nicht auf das Folgejahr übertragen.
- Die Stadt Vohenstrauß behält sich vor, die Anlage vor Ort zu prüfen.
- Die „*Richtlinien für die Bezuschussung von Stromspeichern bei der Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden*“ sind zu beachten.
- **Weitere Informationen finden Sie in den „Richtlinien für die Bezuschussung von Stromspeichern bei der Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ auf unserer Homepage unter https://www.vohenstrauss.de/fileadmin/user_upload/Stadt_Buerger/Bauamt/Zuschussrichtlinie_ab_01.01.26.pdf**